

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 41.

(Nr. 11460.) Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Vom 31 August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Ärztekammern, die gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Unserer Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169), betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, und Unserer Verordnung vom 24. September 1914 (Gesetzsamml. S. 163), betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, sowie die Amtsdauer der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen, die gemäß § 5 Abs. 1 Unserer Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 233), betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Zahnärzte, gleichfalls bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, werden bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Die Neuwahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen haben danach erst im November 1916 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.

v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell.

v. Jagow. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,80 M) sind an die Postanstalten zu richten.

